

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutz-
gebiet für die Brunnen I und II der Gemeinde Buch am Erlbach
(Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Buch am Erlbach vom

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1
und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), geändert
durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341) und vom
28. März 1980 (BGBl I S. 373), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
03.02.1988 (GVBl S. 34 ff) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde
Buch am Erlbach wird in Buch am Erlbach das in § 2 näher
beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden
die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 2 Fassungsbereichen
 - 1 engeren Schutzzone
 - 1 weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen I umschließt das Grundstück Fl.Nr. 70/1 der Gemarkung Buch am Erlbach. Er hat ein Ausmaß von rd. 1.320 Quadratmeter.

Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen II umschließt das Grundstück Fl.Nr. 408/1 der Gemarkung Buch am Erlbach. Er hat ein Ausmaß von rd. 1.050 Quadratmeter.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 404/4, 407, ~~408~~, 409, 410/2 und 410/4 der Gemarkung Buch am Erlbach ganz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 60, 66/3, 70, 404, 404/2, 412, 412/2, 412/3, 414 und 416 der Gemarkung Buch am Erlbach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 71 und 71/2 der Gemarkung Buch am Erlbach ganz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 60, 66/3, 69/4, 74, 404, 404/2, 412, 412/2, 412/3, 412/4, 414, 415 und 416 der Gemarkung Buch am Erlbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 09.11.1988 im Maßstab 1 : 5.000 und in einem Lageplan des Ingenieurbüros Hausmann & Rieger, Landshut, vom August 1989 im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen.

Die Lagepläne sind im Landratsamt Landshut und in der Gemeinde Buch am Erlbach niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Abs. 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
in Trinkwasserschutzgebieten

Wasserversorgung der
Buch am Erlbach
aus Brunnen I u. II bei Niedererlbach
Lkr. Landshut

Stand 1990

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mine- ralische Dünung ohne Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärtsaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebe- deckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Leitungen	v e r b o t e n		Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung	v e r b o t e n		
1.5 Aufbringen von Ab- wasser und Klärschlamm	" v e r b o t e n		
1.6 Lagerung von organi- schen Düngstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter ge- geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	v e r b o t e n		
1.7 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.8 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verbotten	Die Anwendungsverbote in der "Verordnung über Anwendungs- verbote für Pflanzenschutz- mittel" vom 27. Juli 88 (BGBl I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	
1.9 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern, aus- genommen Reparaturen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		

2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche u. Torfstiche: Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsge- mäßigen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone IIIA Bauwerks- gründungen ohne Auf- deckung des Grund- wassers, selbst bei höchstem Grundwasser- stand	v e r b o t e n		
--	-----------------	--	--

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen und Regen- entlastungen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Gülle- behälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Ver- fahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsan- lagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu er- richten und zu be- treiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	v e r b o t e n		
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		verboten ohne zentrale Entsorgung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Sportanlage ^r , die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zur Errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte		-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- "
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Landshut, 29.08.1990
Sachgebiet 23
I. A.



Taubmann
RD

(Nr. 23 - 642-4 BI/F vom 29.08.1990)

Manöver der Bundeswehr

Für den Monat September 1990 wurden dem Landratsamt folgende Manöver-
vorhaben der Bundeswehr angezeigt.

Zeitraum:

11.09. - 13.09.1990
17.09. - 20.09.1990

Übungsgebiet:

südlicher Landkreis
südlicher Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üben-
den Truppen fernzuhalten.

Etwaige Munitions- und Sprengmittelfunde sind der Polizei zu melden.

(Nr. 301 - 081-1/2 vom 04.09.1990)

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszky'sche Krankheit

In einem Schweinebestand im Markt Pfeffenhausen ist die Aujeszky'sche
Krankheit ausgebrochen.

Das Landratsamt Landshut hat in Zusammenarbeit mit dem Staatl. Veteri-
näramt Landshut die zur Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen
Maßnahmen veranlaßt.

Gleichzeitig konnte in einem Schweinebestand in der Gemeinde Kumhausen
und in einem Schweinebestand in der Gemeinde Weng die Seuche als erlo-
schen erklärt werden.

Die zur Bekämpfung der Seuche erlassenen Schutzmaßnahmen wurden aufge-
hoben.

(Nr. 302 - 565-3 vom 05.09.1990)

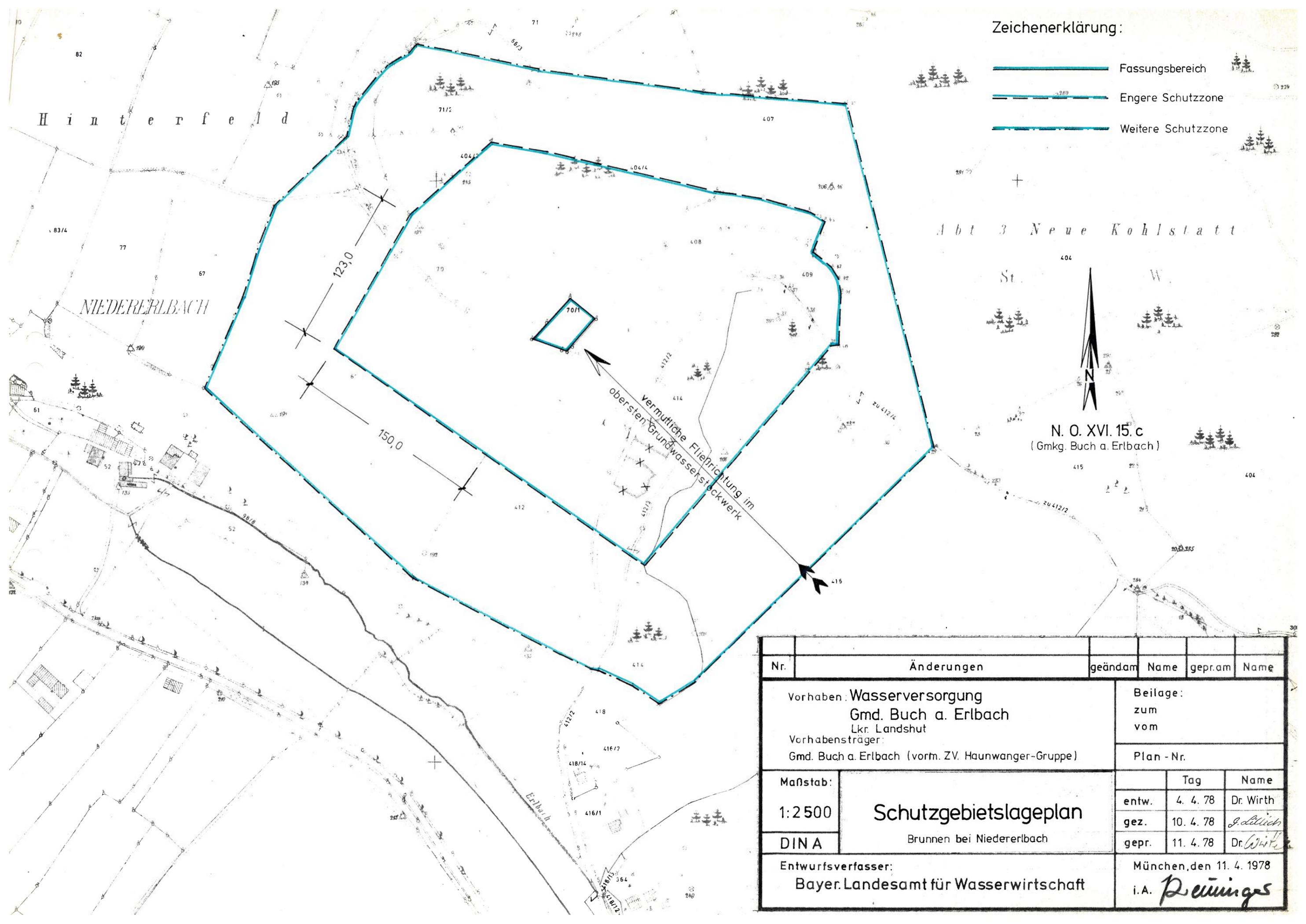
Landshut, den 07.09.1990
I. V.

Neumeier
Stellv. Landrat



Zeichenerklärung:

-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone



Nr.	Änderungen	geänd.am	Name	gepr.am	Name
Vorhaben: Wasserversorgung Gmd. Buch a. Erlbach Lkr. Landshut Vorhabensträger: Gmd. Buch a. Erlbach (vorm. ZV. Hawnwanger-Gruppe)		Beilage: zum vom			
Maßstab: 1:2500 DINA		Plan - Nr.			
Schutzgebietslageplan Brunnen bei Niedererlbach		entw.	4. 4. 78	Dr. Wirth	
		gez.	10. 4. 78	<i>J. Lillich</i>	
		gepr.	11. 4. 78	<i>Dr. Wirth</i>	
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		München, den 11. 4. 1978 i.A. <i>P. Weisinger</i>			